

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
(SECO)
Ressort Arbeitsmarktaufsicht
Effingerstrasse 31
3003 Bern

13. Dezember 2011

Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. September 2011 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD uns die Unterlagen zum Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zugestellt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

A. Grundsätzliches

Wir begrüssen grundsätzlich die im Entwurf vorgeschlagenen Massnahmen zur Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit. Wir sind überzeugt, dass damit der Schutz der in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser gewährleistet wird und die Bekämpfung der Scheinselbständigkeit ausländischer Dienstleistungserbringer wirksamer erfolgen kann. Das Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit schliesst Gesetzeslücken, die im bisherigen Vollzug erkannt wurden. Die vorgesehenen Instrumente erlauben es, die Umsetzung der flankierenden Massnahmen effizienter umzusetzen und die Wirkung der Sanktionen zu verbessern.

Die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) reichen zu dieser Gesetzesvorlage eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone ein. Ebenso hat seitens der Vollzugsbehörden der Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) eine Stellungnahme eingereicht. Der Kanton Solothurn schliesst sich, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich eine abweichende Haltung aufgeführt wird, diesen beiden Stellungnahmen an.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1bis Abs. 1 und 2 EntsG

Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen. Sofern es sich tatsächlich um eine Selbständigkeit handelt, kann ein solcher Nachweis mit geringem Aufwand erbracht werden. Wir begrüssen da-

her die Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer sowie die abschliessende Aufzählung der dafür tauglichen Dokumente ausdrücklich.

Art. 9 Abs. 2 lit. d

Die Ausdehnung des Entsendegesetzes im Bereich der Sanktionsmöglichkeiten begrüssen wir. So können auch Schweizer Arbeitgeber sanktioniert werden, welche Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigen und gegen Mindestlöhne in Normalarbeitsverträgen verstossen. Diese Gleichbehandlung von Schweizer Arbeitgebern und ausländischen Arbeitgebern ist zwingend notwendig. Problematisch bleiben hingegen Kontrollen in privaten Haushaltungen. Diese sind nur mit einem erheblichen Aufwand möglich und dürfen unserer Ansicht nach nur bei einem erhärteten Verdacht vorgenommen werden. Es ist auf jeden Fall von generellen Arbeitsmarktbeobachtungen (Fokusbranche), die den privaten Bereich betreffen, abzusehen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber